

Seite 1

Kennen Sie den Wert Ihres KMU?

Seite 4

Änderungen im steuerlichen Umfeld

Seite 5

50 Jahre Stockwerkeigentum

Seite 6

Änderungen bei der MWST

Kennen Sie den Wert Ihres KMU?



Wertermittlung und Wertplausibilisierung

In Gesprächen mit Inhabern oder Mitinhabern von KMU wird immer wieder klar, dass der Wert ihres Unternehmens bzw. dessen Entwicklung nicht im Vordergrund steht. Vielmehr werden Chancen, Risiken und die sich daraus ergebenden Potenziale in den unternehmerischen Fokus gestellt, was natürlich wichtig und auch richtig ist. Trotzdem gibt es Situationen und Konstellationen, in denen der Wert des eigenen KMU gefragt ist. Wann ist dies der Fall und wie kommt man zu diesem Wert?

Immo-Ecke

Kaufobjekt



Elegantes Wohnen mit Weitsicht

Sonnenpanorama, 6027 Römörswil

4,5-Zimmer-Eigentumswohnungen mit 117-174 m² Nettowohnfläche und grossen Terrassen. Sie geniessen eine herrliche Weitsicht in die Alpen. Hier lebt es sich aussichtsreich als Paar, als Familie oder als Einzelperson.

Bezugstermin: voraussichtlich im Sommer 2016

Kaufpreis: ab CHF 650'000

Kontaktperson: michael.schaerli@truvag.ch

Webseite: www.sonnenpanorama.ch

Telefon: 041 818 77 32

Mietobjekt



5.5-Zimmer-Maisonettewohnung

Walkeliweg 1, 6210 Sursee

SEHR GROSS – SEHR SCHÖN – SEHR RUHIG

Die Wohnung befindet sich an sehr ruhiger und zentraler Lage nahe bei der Sure. Ins Städtli Sursee sind es nur 5 Gehminuten.

Die 158 m² grosse Maisonette verfügt über eine Poggenpohl-Küche mit Steamer, Badezimmer mit Farbakzenten, überhohe Räume sowie eigene Waschküche. Der 24 m² grosse Balkon lädt zum Verweilen ein.

Bezugstermin: ab sofort oder nach Vereinbarung

Mietzins: auf Anfrage

Kontaktperson: anya.frey@truvag.ch

Telefon: 041 818 77 27

Weitere Objekte finden Sie auf unserer Webseite:

www.truvag.ch



Anwendungsbereich Unternehmensbewertung

Während in einem perfekten Markt, wie etwa bei börsenkotierten Unternehmungen, die Bewertung durch eine Vielzahl von Marktakteuren vorgenommen wird, sieht dies bei KMU ganz anders aus. Für diese Unternehmungen gibt es keinen eigentlichen Markt, welcher den Wert bzw. den Preis definiert. Bei Nachfolgeregelungen steht rasch die Frage im Raum: «Wovon sprechen wird betragsmässig überhaupt?» Ohne eine Unternehmensbewertung kann diese Frage nicht fundiert und nachvollziehbar beantwortet werden. Auch beim Verkauf oder bei der Akquisition eines Unternehmens wird in der Regel eine Unternehmensbewertung als Diskussionsgrundlage erstellt. Auf dieser Basis können sich dann Käufer und Verkäufer über den Preis einigen.

Anwendungsgebiete Unternehmensbewertung

- Familieninterne Nachfolgeplanung / -regelung
- Veräusserung von Unternehmen an Drittinvestoren
- Akquisition bzw. Zukäufe von Unternehmungen
- Wertermittlung für die persönliche Feststellung des Wertes bzw. zur Prüfung der Wertentwicklung
- Identifikation von Werttreibern durch die Bewertung

Unterscheidung zwischen Wert und Preis

Diese Differenzierung mag spitzfindig tönen. Der Wert ist eine rechnerische Grösse. Er ist das Ergebnis einer Berechnung, bei der einzelne Faktoren wie Kapitalisierungszinssatz, Zahlungsströme, nachhaltiger Zukunftsgewinn etc. beurteilt und eingeschätzt werden. Dabei orientiert sich der Bewerter an objektiven Kriterien. Der Preis einer Unternehmung ist im Gegensatz dazu immer das Ergebnis von Verhandlungen zwischen Verkäufer und Käufer. Der irische Schriftsteller Oscar Wilde beschreibt dabei sehr zutreffend diese Differenzierung der Begriffe:

«Ein Zyniker ist ein Mensch, der von jedem Ding den Preis und von keinem den Wert kennt.»

Der Preis kann daher vom ermittelten Wert differieren, wenn der Käufer den Nutzen der Unternehmung aufgrund ihrer strategischen, wirtschaftlichen oder auch organisatorischen Betrachtung anders einschätzt als dies der Verkäufer tut. Folglich fliessen in den Preis zusätzliche subjektive Kriterien ein, was zu einer Abweichung vom ermittelten Wert führen kann. Der Preis wird dementsprechend nicht durch die Bewertung bestimmt, sondern durch die Verhandlungen und ergibt sich aus der individuellen Situation von Angebot und Nachfrage. Die wichtigsten Preisfaktoren, die im Rahmen einer Unternehmensbewertung meist nur in einem geringen Mass einfließen, sind dabei folgende Elemente:

- Anzahl der potenziellen Kaufinteressenten
- Abwicklungsflexibilität und Verkaufszwänge
- Veräusserung von Minderheitsbeteiligungen

- Abhängigkeit von einzelnen Personen
- Interessen und Ausgangslage der potenziellen Käufer (Zukunftsglaube, grundsätzliche Strategie, Risikobereitschaft und erwartete Synergien)
- Allgemeines wirtschaftliches Umfeld

Wichtig ist, dass nach der Einigung zwischen den beiden Parteien die preisrelevanten Komponenten im Rahmen von Verträgen (Kauf-, Darlehens-, Aktionärsbindungsvertrag etc.) transparent und verständlich festgehalten werden. So wird sichergestellt, dass die aus der Bewertung resultierenden Erkenntnisse auch im Rahmen der Verhandlung und Vertragsumsetzung berücksichtigt werden.

Übersicht über diverse Bewertungsmethoden

Je nach gewählter Bewertungsmethode (substanzorientierte oder ertragsorientierte Verfahren) ergeben sich unterschiedliche Werte. Obwohl gemäss Theorie alle Bewertungsmethoden zu denselben rechnerischen Ergebnissen führen müssten, können sich Abweichungen ergeben. In der Praxis trifft man auf folgende Bewertungsmethoden:

Bewertungsmethoden im Überblick

- **Substanzwertmethoden**
 - zu Fortführungswerten
 - zu Liquidationswerten
- **Ertragswertmethoden**
 - reine Ertragswertmethode
 - Discounted Cash-Flow (DCF)
 - Praktiker (Mittelwert)-methode
 - Economic Value Added (EVA)
- **Marktwertmethoden**
 - Multiplikatorenmethode
 - börsenbasierte Vergleiche
- **Übrige Methoden**
 - Realoptionsmodelle
 - Earn-out-Methode

Neben den aufgeführten Bewertungsmethoden haben sich weitere Methoden etabliert, die jedoch bei der KMU-Bewertung eher unbedeutend sind. Um den optimalen Bewertungsansatz / die optimale Bewertungsmethode festzulegen, sollten vor dem Start der eigentlichen Unternehmensbewertung folgende Grundsatzfragen geklärt werden:

- Ist eine Fortführung der Unternehmung realistisch?
- Generiert die Unternehmung positive Cash-Flows?
- Soll der Wert des Eigenkapitals oder der Wert der gesamten Unternehmung ermittelt werden?
- Bestehen Planzahlen oder gibt es einen Business Plan für die zukünftigen Aktivitäten?
- Sind immaterielle Werte vorhanden?

- Sind alle Aktivitäten / Aktiven betrieblich notwendig?
- Für welchen Zweck wird die Unternehmensbewertung benötigt (Verkauf, Akquisition, Steuerbehörde, Nachfolgeplanung, Beteiligungsbilanzierung etc.)?

Je nach Antwort auf diese Fragen ist die eine oder andere Bewertungsmethode besser geeignet, um den betrieblichen Eigenschaften des Unternehmens gerecht zu werden. Die Wahl der adäquaten Bewertungsmethode ist von grosser Bedeutung und erfordert Sachverstand. Dazu zwei Beispiele:

Beispiel 1: Start-up Unternehmen

Start-up Unternehmen schreiben am Anfang ihres Lebenszyklus kaum Gewinne, deshalb ist hier eine Bewertung nach der reinen Ertragswertmethode nicht sinnvoll. Hingegen können mit der DCF-Methode auch zukünftige Gewinne berücksichtigt werden, was einen realistischeren Wert ergeben wird.

Beispiel 2: Ertragsschwaches aber vermögendes KMU

Ohne die vorgängige Ermittlung der nicht betriebsnotwendigen Vermögenswerte (Bsp.: Renditeliegenschaften) in der Bilanz und deren Auswirkung auf die Erfolgsrechnung, kann der Unternehmenswert mittels Praktiker methode nicht adäquat ermittelt werden.

Wertplausibilisierung mittels Multiplikatoren

Während bei KMU hauptsächlich die Substanz-, Ertragswert- und Praktiker methode zur Anwendung kommt, kann es zur Plausibilisierung dieser Werte sinnvoll sein, so genannte Multiplikatoren anzuwenden. Dabei werden aufgrund von Vergleichskennzahlen aus den jeweiligen Branchen, wie dem EBIT (Gewinn vor Zinsen und Steuern) oder dem Umsatz, die Unternehmenswerte direkt abgeleitet.

Multiplikatoren: EBIT und Umsatz

EBIT-Multiple = EBIT (Gewinn vor Zinsen und Steuern) x Branchenmultiplikator
 Umsatz-Multiple = Umsatz x Branchenmultiplikator

Die Schwierigkeit liegt darin, aktuelle und vor allem auch für KMU realistische Multiplikatoren auf dem Markt zu identifizieren. Transaktionen im KMU-Bereich werden generell nicht veröffentlicht, wodurch Vergleichswerte für Multiples fehlen.

Nachfolgend sind spezifisch für KMU hergeleitete Multiples aufgeführt, die in Deutschland im Rahmen von Branchenbefragungen ermittelt wurden.

Branchenmultiplikatoren (Multiples)

KMU-Unternehmungen bis Euro 50 Millionen Umsatz

Per November 2014	EBIT		Umsatz	
	von	bis	von	bis
Beratende Dienstleistungen	5.90	7.70	0.69	1.09
Software	7.00	9.10	1.01	1.46
Telekommunikation	6.90	8.50	0.68	1.01
Medien	6.20	8.40	0.86	1.34
Handel und E-Commerce	6.30	8.60	0.60	0.98
Transport, Logistik und Touristik	6.00	7.90	0.51	0.85
Elektrotechnik und Elektronik	6.40	8.30	0.60	0.98
Fahrzeugbau und -zubehör	6.10	7.70	0.50	0.79
Maschinen- und Anlagenbau	6.20	8.30	0.52	0.81
Chemie und Kosmetik	7.40	9.80	0.73	1.14
Pharma	7.80	9.90	1.06	1.59
Textil und Bekleidung	5.90	7.90	0.53	0.90
Nahrungs- und Genussmittel	6.20	8.70	0.68	1.13
Gas, Strom, Wasser	6.20	8.50	0.61	0.79
Umwelttechnologie und erneuerbare Energien	5.60	7.40	0.55	0.88
Bau und Handwerk	5.20	6.70	0.40	0.62

Quelle: www.finance-research.de

Bei Multiples ist darauf zu achten, dass diese eine Wertindikation innerhalb der Branche erlauben, jedoch die spezifischen Eigenschaften einer Unternehmung jeweils nicht berücksichtigen. Multiples sind keine eigentlichen Bewertungsmethoden und ersetzen somit auch bei KMU die fundierte Unternehmensbewertung nicht. Sie können aber durchaus zur gezielten Wertplausibilisierung zwischen dem Käufer und Verkäufer innerhalb der Branche eingesetzt werden.

Wertsteigerungspotenzial erkennen

Eine Unternehmensbewertung durch eine ausgewiesene Fachperson bzw. deren Nachvollzug ermöglicht dem Inhaber – so quasi als Nebenprodukt – auch neue Erkenntnisse über sein Unternehmen zu gewinnen. Die vertiefte Analyse lässt die relevanten Werttreiber und damit die Wertsteigerungspotenziale erkennen. Hier sind auch die Ansätze enthalten, wie der Wert des eigenen KMU gesteigert werden kann. Ob diese Potenziale erfolgreich genutzt werden bzw. wurden, kann mit einer erneuten Unternehmensbewertung zu einem späteren Zeitpunkt nachgewiesen werden.

Unsere Fachleute beantworten gerne Ihre Fragen rund um den Wert Ihrer Unternehmung. Wir unterstützen Sie weiter auch bei der Bewertung im Rahmen von Nachfolgeplanungen oder -regelungen, wie auch bei der professionellen Abwicklung von Unternehmenskäufen und -verkäufen.

Autoren:



Sandro Minelli
 Master of Arts Universität St. Gallen (MAccFin)
 MAS in Real Estate (CUREM)
 Truvag Sursee



Andreas Thommen
 Betriebsökonom FH
 dipl. Wirtschaftsprüfer
 zugelassener Revisionsexperte
 Truvag Luzern

Änderungen im steuerlichen Umfeld

Neuerungen für die Steuererklärung 2014

Im 2014 erzielte **Lotteriegewinne** unterliegen bis CHF 1'000 weder der Verrechnungssteuer noch der Einkommenssteuer. Als Einsatzkosten können höchstens 5% der Gewinnsumme bis maximal CHF 5'000 steuerlich zum Abzug gebracht werden.

Neuerungen per 1. Januar 2015

Keine Liegenschaftssteuer im Kanton Luzern

Mittels Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 wurde die Abschaffung der Liegenschaftssteuer im Kanton Luzern beschlossen. Sämtliche Liegenschaften im Kanton Luzern unterliegen somit ab 1. Januar 2015 nicht mehr der kantonalen Liegenschaftssteuer.

Freiwillige Vorsorge mittels Säule 3a

Der maximale Steuerabzug für Personen, welche einer 2. Säule (berufliche Vorsorge) angeschlossen sind, beträgt neu **CHF 6'768** (Vorjahr CHF 6'739). Personen ohne Anschluss an eine 2. Säule können maximal **CHF 33'840** (Vorjahr CHF 33'696) steuerlich geltend machen, jedoch höchstens 20% des steuerbaren Erwerbseinkommens. Steht die nötige Liquidität zur Verfügung, können die Beiträge bereits **Anfang Jahr** einbezahlt werden, da die Zinssätze der Säule 3a-Konti vergleichsweise hoch sind. So profitieren Sie zusätzlich. Sofern Ihr Säule 3a-Konto bereits einen Saldo von CHF 50'000 erreicht hat, sollte ein **zusätzliches Konto** eröffnet werden. Sie sichern sich damit die Flexibilität, die Säule 3a-Gelder später gestaffelt zu beziehen und erneut Steuern zu sparen (tiefere Progression).

Unternehmenssteuerreform III – Auswirkungen nicht nur für Unternehmen

Internationale Entwicklungen, insbesondere die OECD und die G-20 Staaten, zwingen die Schweiz ihre Unternehmensbesteuerung anzupassen. Daher hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Unternehmenssteuerreform III (USTR III) durchgeführt, welche am 31. Januar 2015 abgelaufen ist.

Geplante Massnahmen der USTR III

Die kantonalen Steuerstatus, wie z. B. das Holding- oder Domizilprivileg, sollen mit der USTR III aufgehoben werden. Die Aufhebung dieser Steuerstatus führen zu einer besseren Anerkennung der schweizerischen Unternehmensbesteuerung. Die Schweiz verliert dadurch im internationalen Wettbewerb jedoch an Attraktivität. Diesem Attraktivitätsverlust soll unter anderem mit den nachfolgend in Kurzform beschriebenen Massnahmen im Rahmen der USTR III entgegen gewirkt werden:

Lizenzbox: Mit Einführung einer solchen sollen Erträge juristischer Personen aus Immaterialgüterrechten getrennt von den übrigen Einnahmen privilegiert besteuert werden.

Zinsbereinigte Gewinnsteuer: Damit soll erreicht werden, dass kalkulatorische Zinsen auf dem Eigenkapital von der steuerlichen Bemessungsgrundlage in Abzug gebracht werden können.

Abschaffung Emissionsabgabe: Diese Abgabe auf dem Eigenkapital soll aufgehoben werden.

Verlustverrechnung: Die heute gültige ordentliche Verlustverrechnungsperiode von sieben Jahren soll aufgehoben und eine zeitlich unlimitierte Verlustverrechnung eingeführt werden. Im Gegenzug müssen die Unternehmen künftig mindestens 20% des jährlichen Reingewinnes versteuern.

Beteiligungsabzug: Beteiligungserträge juristischer Personen sollen neu direkt freigestellt werden und nicht mehr in die Bemessungsgrundlage zum steuerbaren Gewinn einfließen.

Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften: Private Kapitalgewinne (Ausnahme Grundstücksgewinne) sind heute steuerfrei. Mit Einführung der Kapitalgewinnsteuer sollen private Kapitalgewinne der Einkommenssteuer unterworfen werden, wobei private Kapitalverluste mit privaten Kapitalgewinnen verrechnet werden dürfen.

Teilbesteuerung: Die Mindestbeteiligungsquote von heute 10%, zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung von Beteiligungserträgen, soll abgeschafft werden. Im Gegenzug sollen Beteiligungserträge im Privatvermögen neu zu 70% anstelle der aktuellen 50% besteuert werden.

Die definitive Vorlage wird gegenwärtig durch den Bundesrat ausgearbeitet. Mit der Inkraftsetzung der Unternehmenssteuerreform III ist nicht vor 2018 zu rechnen.

Autoren:



Mario Gander
dipl. Steuerexperte
Truvag Sursee



Georges Felder
dipl. Treuhandexperte
Inhaber Gemeindeschreiberpatent
Truvag Sursee

50 Jahre Stockwerkeigentum

Eine Erfolgsgeschichte ...

Einzelne Kantone kannten zwar Stockwerkeigentum bereits vor Vereinheitlichung des Schweizer Privatrechts. Auf Bundesebene wurde die Eigentumswohnung jedoch lange Zeit als untaugliches Konstrukt beurteilt und 1912 bei der Einführung des Zivilgesetzbuches folglich weggelassen.

Dies konnte aber den Traum nach den eigenen vier Wänden nicht beeinflussen – der Ruf nach bezahlbarem Wohneigentum wurde lauter. Am 1. Januar 1965 war es dann soweit – Stockwerkeigentum wurde in das schweizerische Rechtssystem aufgenommen. Nach anfänglicher Zurückhaltung hat sich Stockwerkeigentum ab Ende der 70er-Jahre rasant verbreitet. Während 1980 noch ca. 60'000 Eigentumswohnungen registriert wurden, erhöhte sich die Zahl stetig. Eine immer grösser werdende Anzahl von Personen erkannte in der Eigentumswohnung die ideale Wohnform, welche viele Freiheiten gewährt und auch als Altersvorsorge dienen kann.

Fast gleichzeitig mit dem Jubiläum «50 Jahre Stockwerkeigentum» dürfte daher auch die stolze Zahl von 500'000 Eigentumswohnungen erreicht worden sein. Verbunden mit dieser Entwicklung ist auch ein deutlicher Anstieg der Wohneigentumsquote auf aktuell rund 40 %. Somit also ein voller Erfolg! Oder doch nicht ganz?

... mit Stolpersteinen?

Der Begriff «Eigentumswohnung» ist trügerisch, da die Freiheiten beim Stockwerkeigentum gegenüber dem klassischen Einfamilienhaus eingeschränkt sind. Man ist als Stockwerkeigentümer Teil einer Gemeinschaft, was stets eine gewisse Toleranz erfordert. Um ein nachhaltiges Funktionieren der Infrastruktur und der Gemeinschaft zu sichern, muss der einzelne Eigentümer auf die Interessen aller Stockwerkeigentümer Rücksicht nehmen. So gilt es, sich laufend über Fragen des Betriebes, der Werterhaltung und der Erneuerung der Liegenschaft zu einigen. Eine professionelle Verwaltung kann diesbezüglich einen sehr wertvollen Beitrag leisten. Dies auf Basis weniger Gesetzesartikel, die durch weitere Bestimmungen im Stockwerkeigentümerreglement ergänzt werden können.

Kongruent zum Erfolg des Stockwerkeigentums musste sich die Rechtsprechung vermehrt mit Problemfällen befassen. Als Verwaltung vieler Gemeinschaften dürfen wir feststellen, dass sich Stockwerkeigentümer heute besser informieren als in früheren Jahren. Diese sind sich somit im Klaren darüber, dass sie mit dem Erwerb einer Eigentumswohnung gleichzeitig auch Teil einer «Schicksalsgemeinschaft» werden. Die starke Thematisierung des Stockwerkeigentums in den Medien bzw. Fachschriften hat die Sensibilität erhöht und zeigt diesbezüglich einen positiven Effekt.

Trotz guter Praxiserfahrungen zeugen die Gerichtsurteile dennoch von Stolpersteinen. Diese sowie das Jubiläum

des Stockwerkeigentums haben Nationalrat Andrea Caroni im Herbst 2014 wohl dazu bewogen, mittels Postulat den Bundesrat zu beauftragen, nötigen rechtlichen Anpassungsbedarf konkret zu prüfen. Andrea Caroni weist dabei auf Themen hin, welche vor 50 Jahren nicht vorausgesehen werden konnten. Beispielsweise auf die gesetzlich nicht geregelte Begründung von Stockwerkeigentum vor der Erstellung des Gebäudes, welche zwar häufig angewendet wird, dann aber oft Fragen und Probleme zur Folge hat. Auch die ungenügende Dotierung des Erneuerungsfonds oder die eingeschränkten Möglichkeiten der Gemeinschaft gegenüber Querulanten oder zahlungsunfähigen Mitgliedern.

Der Bundesrat hat im November 2014 zum Postulat Caroni bereits Stellung bezogen und dessen Ablehnung beantragt. Dies mit der Begründung, dass ein dringender und umfassender legislativer Anpassungsbedarf nicht ersichtlich sei. Der Nationalrat wird wohl im Herbst 2015 darüber debattieren.

Bewährt in der Praxis!

Trotz einiger Stolpersteine dürfen wir festhalten, dass Stockwerkeigentum eine beliebte und gut funktionierende Form des Wohneigentums darstellt. Einer rechtlich versierten, professionellen Verwaltung kommt dabei hohe Bedeutung zu. Letztlich wirkt sich eine gut funktionierende Stockwerkeigentümergeinschaft nicht nur positiv auf die Lebensqualität aus, sondern beeinflusst auch einen allfälligen späteren Verkauf positiv. Probleme innerhalb der Gemeinschaft ziehen sich nämlich oft wie ein roter Faden durch die Protokolle der jährlichen Stockwerkeigentüerversammlungen. Ein gut beratener Kaufinteressent dürfte durchaus Einsicht in die Protokolle verlangen.

Stockwerkeigentum – eine beliebte Wohnform, welche auch in Zukunft gewisse Anforderungen an alle Involvierten stellen wird. Gerne stehen wir Ihnen sowohl vor als auch nach dem Kauf beratend zur Seite!



Autoren:



Regula Bucher
dipl. Immobilien-Treuhänderin
Immobilien-Bewirtschafterin FA
Truvag Sursee



Rolf Fischer
Informatiker WIS/HWW
Truvag Sursee

Änderungen bei der MWST

Bei der Mehrwertsteuer (MWST) gab es auf den 1. Januar 2015 ebenfalls einzelne Änderungen. Gerne informieren wir Sie nachstehend über eine Auswahl der Anpassungen.

Steuerpflicht von Unternehmen mit Sitz im Ausland

Unternehmen mit Sitz im Ausland, die bisher von der Steuerpflicht befreit waren, weil sie in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ausschliesslich der Bezugsteuer unterliegende Lieferungen erbracht haben, sind seit 1. Januar 2015 steuerpflichtig, wenn sie in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein mindestens CHF 100'000 Umsatz pro Jahr erzielen. Davon betroffen sind beispielsweise ausländische Unternehmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, ausländische Unternehmen, die Gegenstände vermieten oder verleasen sowie Wartungs- und Unterhaltsarbeiten durchführen.

In einem solchen Falle benötigt das ausländische Unternehmen gem. Art. 67 MWSTG einen Steuervertreter mit Sitz im Inland. Diese Änderung greift die Anpassung des Art. 9a MWSTV der Teilreform des MWSTG vor, mit welcher die Steuerpflicht in der Schweiz bereits ab einem weltweiten Umsatz von CHF 100'000 ausgelöst werden soll.

Solange ausländische Leistungserbringer sich nicht ins Register der Steuerpflichtigen eintragen lassen, unterliegen deren Umsätze weiterhin der Bezugsteuer, welche wir im Truvag-Info 04/2012 erläutert haben.

Änderungen bei den Saldosteuersätzen

Bei ca. 30 Branchen/Tätigkeiten (z.B. Vermietung von Parkplätzen, Kurier-/Express-/Paketdiensten, Wein-/Spirituosenhandel, Tierheim/-hotel, Architektur-/Ingenieurbüro, Velo- und Motogeschäft) wurden die Saldosteuersätze (SSS) per 1. Januar 2015 angepasst. Zudem wurden einige Branchen/Tätigkeiten anders umschrieben, was zur Folge haben kann, dass neu ein zweiter Saldosteuersatz anzuwenden ist. Die davon betroffenen Steuerpflichtigen mit SSS wurden über die Änderungen durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) schriftlich informiert. Steuerpflichtige, die

nach der effektiven Methode abrechnen und eine Tätigkeit ausüben, die von den Änderungen betroffen ist, konnten auf den 1. Januar 2015 zur Abrechnung mit SSS wechseln. Die gesetzliche Wechselfrist von drei Jahren musste nicht beachtet werden, hingegen war eine schriftliche Meldung bis Ende Februar 2015 an die ESTV erforderlich.

Elektronische MWST-Abrechnung

Seit Dezember 2014 läuft die Pilotphase zur elektronischen MWST-Abrechnung in den Kantonen TG, SO, UR und BS. Voraussichtlich ab Mitte 2015 steht die Online-Abrechnung allen Steuerpartnern zur Verfügung. Mit der Online-Abrechnung bezweckt die ESTV die Einreichung der MWST-Abrechnungen leichter, schneller, sicherer und kostengünstiger zu ermöglichen.

Planen Sie zukünftig eine elektronische Deklaration, ist ein persönliches Benutzerkonto zu eröffnen, wozu es eine Autorisierung durch eine zeichnungsberechtigte Person bedarf. Dazu ist im Bereich «Neue Vollmacht beantragen» online ein Formular einzureichen, welches die ESTV direkt der Unternehmung zur rechtsgültigen Unterschrift und Retournerung zustellt.

Fazit

Haben Sie Fragen zur MWST-Steuerpflicht, zur Abrechnungsart oder wünschen Sie in Zukunft die MWST mit der elektronischen Abrechnung zu deklarieren? Wir stehen Ihnen gerne beratend und unterstützend zur Verfügung.

Autor:



Reto Zellweger
Betriebsökonom FH
dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte
Truvag St. Gallen



Verstärkung bei der Truvag St. Gallen

Seit Mitte Januar 2015 werden wir von **Marcella Tanner** als **Treuhand-Sachbearbeiterin** tatkräftig unter-

stützt. Wir heissen Marcella in unserem Team herzlich willkommen und freuen uns über ihre Verstärkung.